

Information der FDP-Landtagsfraktion NRW zum neuen Sparkassengesetz NRW:

Am 8. Mai 2007 hat Finanzminister Linssen die Eckpunkte zu einem neuen, modernen und zukunftsfesten Sparkassengesetz NRW vorgestellt. Der derzeit noch nicht öffentliche Referentenentwurf wurde nach dem Kabinettsbeschluss am selbigen Tag an die beiden Sparkassenverbände und die drei kommunalen Spitzenverbände geschickt. Mit der ersten Lesung im Landtag wird nach der Sommerpause gerechnet.

Der Entwurf zum Sparkassengesetz orientiert sich dabei an drei einfachen Prinzipien:

1. Sinnvolles und Bewährtes bleibt bestehen!
2. Überholtes bzw. nutzlos gewordenes soll gestrichen werden!
3. Notwendige Neuerungen sollen eingeführt werden!

Die Sparkassen in NRW nehmen ihren öffentlichen Auftrag wahr, insbesondere Bürger, kleine und mittelständische Unternehmen sowie das Handwerk angemessen mit finanzwirtschaftlichen Dienstleistungen zu versorgen. Für den Zugang zu modernen Finanzdienstleistungen, den Empfang von Gehaltszahlungen und Überweisungen etwa der Miete sind bedarfsgerechte Girokonten ein wichtiger Aspekt. Die mittelständische Wirtschaft muß jederzeit ihren bestehenden hohen Kreditbedarf schnell und unproblematisch decken können. Gerade die lokale Verwurzelung und Flächenpräsenz als "Hausbank an der Ecke", in der der Mitarbeiter die persönlichen und geschäftlichen Hintergründe der Kundschaft kennt und bei Entscheidungen entsprechend gewichten kann, sind hier ein wichtiger Faktor für eine zumeist lange und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Dieses Sparkassenwesen soll grundsätzlich erhalten und in seinen Strukturen nachhaltig gestärkt werden. Stärkung heißt sinnvolle und maßvolle Modernisierung des Sparkassenrechts, damit die Institute als wichtiger und verlässlicher Partner vor Ort und Arbeitgeber in dem zunehmenden Wettbewerb im Finanzdienstleistungsbereich auch zukünftig bestehen können und der Finanzplatz und Wirtschaftsstandort NRW weiter gestärkt wird.

Am **drei Säulen-Modell** (Sparkassen, Genossenschafts- und Privatbanken) wird festgehalten.

Die **Bedeutung der Sparkassen** für den Bereich der Mittelstandsfinanzierung und für den Zugang aller Bevölkerungsschichten wird berücksichtigt. Im neuen Sparkassengesetz soll ein **Rechtsanspruch für Jedermann** auf ein Girokonto gesetzlich und somit auf oberster Regelungsebene festgeschrieben werden. Die **Erfüllung des öffentlichen Auftrags** gewährleisten die öffentlich-rechtlichen Sparkassen auch weiterhin in Trägerschaft der Kommunen. Sparkassen sind bereits jetzt zugleich Wirtschaftsunternehmen ihrer Kommunen. Dies stellt der Entwurf klar.

Das **Regionalprinzip**, d.h. der Grundsatz, wonach eine Sparkasse i.d.R. aktiv geschäftlich nur auf dem in ihrer Satzung festgelegten Gebiet (Geschäftsbezirk, der meist dem Gebiet des kommunalen Gewährträgers entspricht) betätigen und Geschäftsstellen eröffnen darf, soll im Grundsatz weiterhin gelten. Das Regionalprinzip stellt sicher, daß Sparkassen miteinander nicht bzw. nur begrenzt im Wettbewerb stehen und sich deshalb primär als Schwesterinstitute und nicht als Konkurrenzinstitute verstehen. Dort, wo kommunale Zusammenarbeit auch über die Gebietsgrenzen sinnvoll ist, soll eine maßvolle Erweiterung des Prinzips erfolgen.

Noch verwendbare Regelungen der **Sparkassenverordnung** werden deregulierend in das geplante Gesetz oder Verwaltungsvorschriften überführt.

Schaffung eines neuen Risikoausschuß des Verwaltungsrates, der u. a. auch die Aufgaben des noch bestehenden Kreditausschuß übernehmen soll, der derzeit noch als eigenständiges Sparkassenorgan neben Vorstand und Verwaltungsrat steht. Ein selbständiges Organ, auch als Risikoausschuß, ist nicht mehr zeitgemäß und kann flexibler im Rahmen der Zuständigkeit des Verwaltungsrats wahrgenommen werden. Dies strafft die Organstrukturen und verhindert das Hin- und Herrangieren von Verantwortlichkeiten.

Die Grundsätze für eine gute Unternehmensführung (Deutscher Corporate-Governance -Kodex) - auch im öffentlichen Bereich sollen diese Grundsätze anerkannt werden und für klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gesorgt werden. Daher soll die Organisationsstruktur der Sparkassen gestrafft werden. Allein der Vorstand soll für das Tagesgeschäft zuständig sein und allein der Verwaltungsrat für dessen Überwachung. Gleichzeitig werden neben Berichtspflichten für alle Organmitglieder strengste Transparenzregeln eingeführt, die deren Unabhängigkeit sicherstellen.

Fusion der beiden Sparkassenverbände Rheinland (34 Sparkassen) und Westfalen-Lippe (77 Sparkassen) zur Beseitigung von teuren Doppelstrukturen in angemessener Zeit zu einem effizienten Einzelverband mit einheitlicher Stimme. Damit Anpassung an alle anderen Bundesländer, da zwei Verbände mit zwei Verbandspräsidenten und sonstigem teuren Apparat erhebliche Kosten und Abstimmungsaufwand produzieren, wofür es keine überzeugenden Argumente gibt.

Schaffung eines S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen, in dem neben den Sparkassen und der WestLB AG als Sparkassenzentralbank auch die (derzeitigen) Sparkassen- und Giroverbände einbezogen werden. Die Sparkassen und die WestLB AG arbeiten bereits jetzt aufgrund der Rahmenvereinbarung aus dem Jahre 2004 eng zusammen. Um im Wettbewerb der Kreditwirtschaft zu bestehen und den Finanzplatz und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen weiter zu stärken, wird insoweit eine Intensivierung, Institutionalisierung und gesetzliche Verankerung der Zusammenarbeit zwischen den Verbundpartnern angestrebt. Die Verbundvereinbarungen werden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und die WestLB in den öffentlich-rechtlichen Pflichtenkreis einbezogen, indem sie mit der Funktion der Sparkassenzentralbank beliehen wird. Hierdurch wird die traditionelle Rolle der WestLB als Sparkassenzentralbank bekräftigt und gefestigt.

Schaffung der Möglichkeit einer Verbandssparkasse - Im Fall einer Schieflage eines Instituts kann dabei die Trägerschaft vorübergehend von der Kommune auf den Verband übertragen werden. Damit kann sichergestellt werden, daß Stützungsmittel aus dem Solidarfonds der Sparkassen nicht in die Hände derjenigen gelangen, die an der Schieflage eines Instituts beteiligt waren.

Erweiterung der Ausschüttungsmöglichkeiten - künftig kann grundsätzlich der komplette Jahresüberschuß (derzeit Mindestgrenze) an den Träger ausgeschüttet werden. Die Kommune kann dann frei über seine Verwendung bestimmen, soweit sie sie (wie bislang) für gemeinwohlorientierten Aufgaben und Zwecke nutzt, die den Bürgern zu Gute kommen. Es liegt somit allein in der Verantwortung des Trägers, ob er den Ausschüttungsbetrag für neue Straßen oder Kinderspielplätze verwendet, ob er den Betrag zur Rückführung von Krediten nutzt oder für Infrastrukturmaßnahmen einsetzt. Dadurch Aufwertung der Kommunen und Stärkung der Beziehung zwischen Trägern und Sparkassen.

Optionale Einführung von nicht fungiblen, d. h. handelbarem Trägerkapital - es wird somit lediglich die Möglichkeit gegeben, Trägerkapital zu bilden, nicht die Pflicht. Die Entscheidung liegt einzig und allein bei dem jeweiligen Verwaltungsrat und Träger vor Ort.

In Rheinland-Pfalz (SPD) kann seit sieben Jahren Stammkapital gebildet werden, wovon derzeit jedoch nur sieben der 26 Sparkassen Gebrauch gemacht haben. Dies zeigt, daß Entscheidungsfreiheit besteht und allein durch die Einführung von Trägerkapital nicht bereits einer Privatisierung Vorschub geleistet wird, wie das von SPD und einigen Sparkassenfunktionären behauptet wird. Hinzu kommt, daß im Gegensatz zu Rheinland-Pfalz und Hessen das Trägerkapital weder veräußerbar noch übertragbar ist.